

Bundesgesetz über die Unfallversicherung

Änderung vom 9. Oktober 1998

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom 12. September 1996¹

und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 7. Mai 1997²,

beschliesst:

I

Das Unfallversicherungsgesetz³ wird wie folgt geändert:

Art. 37 Abs. 2

² Hat der Versicherte den Unfall grobfahrlässig herbeigeführt, so werden in der Versicherung der Nichtberufsunfälle die Taggelder gekürzt, die während den ersten zwei Jahren nach dem Unfall ausgerichtet werden. Die Kürzung beträgt jedoch höchstens die Hälfte der Leistungen, wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Unfalles für Angehörige zu sorgen hat, denen bei seinem Tode Hinterlassenenrenten zustehen würden.

Art. 118 Abs. 4

⁴ Versicherungsleistungen für Nichtberufsunfälle, die sich vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 9. Oktober 1998⁴ ereignet haben, werden nach dem bisherigen Recht gewährt. Die Geldleistungen werden jedoch nach dem neuen Recht ausgerichtet, sofern der Anspruch nach Inkrafttreten der Änderung vom 9. Oktober 1998 entsteht.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BBl 1997 III 619

² BBl 1997 III 627

³ SR 832.20

⁴ AS 1999 1321

Nationalrat, 9. Oktober 1998

Der Präsident: Leuenberger
Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 9. Oktober 1998

Der Präsident: Zimmerli
Der Sekretär: Lanz

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 28. Januar 1999 unbenützt abgelaufen.⁵

² Es wird rückwirkend auf den 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt.

8. März 1999

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Ruth Dreifuss
Der Bundeskanzler: François Couchepin

⁵ BBl 1998 4803